

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pfleger“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen

für den Bachelorstudiengang „Pfleger“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 22. Februar 2023 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 30. März 2023 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 12a	Staatliche berufszulassende Prüfungen
§ 2	Zugang zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 4	Immatrikulation	§ 15	Bachelorarbeit
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 16	Kolloquium
§ 6	Regelstudienzeit	§ 17	Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 18	Akademischer Grad
§ 8	Praktische Ausbildung	§ 18a	Berufsbezeichnung „Pflegerfachfrau/ Pflegerfachmann“
§ 9	Unterrichtssprache	§ 19	Übergangsregelungen
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11	Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen		
§ 12	Prüfungsmodalitäten		
Anlage 1:	entfällt	Anlage 4.4:	Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Englisch
Anlage 2:	Praxisordnung	Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan	Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 4.1:	Bachelorzeugnis Deutsch	Anlage 6.1:	Bachelorurkunde Deutsch
Anlage 4.2:	Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Deutsch	Anlage 6.2:	Bachelorurkunde Englisch
Anlage 4.3:	Bachelorzeugnis Englisch	Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Pfleger“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die

Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Ziel des Studiengangs ist gemäß § 30 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) die Befähigung der Studierenden, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege in Erfüllung der Ausbildungsziele nach § 37 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) pflegen zu können.
- (2) Der Kompetenzerwerb in der Pflege von Menschen aller Altersstufen berücksichtigt die besonderen Anforderungen an die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen definieren sich gemäß § 32 PflAPrV und Anlage 5 PflAPrV konkretisiert wie folgt:
 - I. Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen. Die Absolventinnen und Absolventen

1. erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren,
 2. übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration,
 3. übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen in hochbelasteten und kritischen Lebens- und Pflegesituationen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen und besonderen Verlaufsdynamiken wissenschaftsbasiert und fallorientiert,
 4. übernehmen die Organisation und Durchführung von Interventionen in lebensbedrohlichen Krisen- und in Katastrophensituationen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
 5. fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens,
 6. unterstützen die zu pflegenden Menschen bei der Entwicklung von Alltagskompetenzen und bei der Lebensgestaltung unter Berücksichtigung eines vertieften pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens,
 7. analysieren, evaluieren und reflektieren Pflegeprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse.
- II. Personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen. Die Absolventinnen und Absolventen
 1. nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen in hochkomplexen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungssituationen,
 2. analysieren, reflektieren und evaluieren kritisch Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaft-

- licher Methoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten,
3. konzipieren, gestalten und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse,
 4. treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung von Menschenrechten sowie pflegeethischer Ansätze und fördern berufsethisches Handeln in der Pflegepraxis.
- III. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen. Die Absolventinnen und Absolventen
1. konzipieren und gestalten die pflegerische Arbeitsorganisation in qualifikationsheterogenen Pflegeteams und in unterschiedlichen Versorgungssettings auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse,
 2. führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch,
 3. analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen pflegerischen/gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit und reflektieren diese kritisch,
 4. wirken an der Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und über die Versorgungsbereiche hinweg mit.
- IV. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards. Die Absolventinnen und Absolventen
1. analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung und reflektieren diese kritisch,
 2. wirken an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten innovativen Ansätzen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung mit,
 3. beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Pflege- und Versorgungsqualität.
- V. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung. Die Absolventinnen und Absolventen
1. erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse und wählen diese für den eigenen Handlungsbereich aus,
 2. nutzen forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen,
 3. gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team,
 4. identifizieren eigene und teamübergreifende berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe,
 5. analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen,
 6. entwickeln ein fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson,
 7. wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul hat in der Regel mindestens fünf ECTS-Punkte.
- (3) Die Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung ist geregelt im Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV):

- § 30 Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung
- § 31 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung
- § 32 Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 33 Prüfungsausschuss
- § 34 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 35 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 36 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 37 Praktischer Teil der Prüfung
- § 38 Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen
- § 39 Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils
- § 40 Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis

Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt entsprechend dem Teil 3 zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß PflBG und PflAPrV verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).

- (4) Das 7. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 b nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet fünf Praxismodule. Deren Ausgestaltung ist gemäß der Anlage 7 der PflAPrV geplant und in der Praxisordnung (Anlage 2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält im 7. Semester und 8. Semester je einen Wahlpflichtbereich mit einem Umfang von 10 ECTS bzw. 5 ECTS. Die Studierenden können aus dem Wahlpflichtfachangebot ein Wahlpflichtfach wählen. Der Fachbereich hat die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.
- (7) Bei Modulen, die mit berufszulassenden Modulprüfungen verbunden sind (siehe dazu Anlage 3), gilt abweichend Folgendes:
 - Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen. Es gilt das Notensystem nach § 17 PflAPrV.
 - Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jeder der nach § 32 Absatz 1 PflAPrV vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.

- Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann gemäß § 39 PflAPrV einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. § 19 Absatz 4 PflAPrV ist entsprechend anzuwenden.

§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfungen

Die staatlichen berufszulassenden Modulprüfungen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung ist geregelt gemäß dem Teil 3 des PflBG und der PflAPrV in den § 32 bis § 40; dementsprechend ist die Verteilung der mündlichen, schriftlichen und fachpraktischen berufszulassenden Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) umgesetzt.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele und Anfertigung von Erklärvideos.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

§ 14 Prüfungsausschuss

Für Module, die nicht zugleich Bestandteil der staatlichen berufszulassenden Prüfung sind, ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig. Für Module, die nicht Bestandteil der staatlichen berufszulassenden Prüfung sind, hat das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLV-wA) den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne (§ 33 PflAPrV).

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn 210 ECTS-Punkte erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
- b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Zudem ist eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, deren Dateiformat unverschlüsselt und damit zur Plagiatsprüfung geeignet ist. Der Beginn der Bearbeitungszeit sowie auch der Abgabezeitpunkt sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studierende bzw. der Studierende zu versichern, dass die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 18a Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“

- (1) Gemäß § 40 PflAPrV ist die hochschulische Pflegeausbildung erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung zur Ausübung des Pflegeberufs nach § 1 Abs. 1 PflBG ausgeschlossen.

Jena, den 30.03.2023

Prof. Dr. Johannes Winning
Dekan

- (2) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung stellt die Hochschule im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt für Gesundheitsberufe aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung zum „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und vom Thüringer Landesverwaltungsamt unterzeichnet. Das Thüringer Landesverwaltungsamt stellt die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ nach dem Muster der Anlage 13 PflAPrV aus.

§ 19 Übergangsregelungen

§ 19 der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 2. Juli 2020 (VBl. Nr. 71, S. 6) bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass ab dem 1. Oktober 2023 diese studiengangsspezifischen Bestimmungen für die Studierenden gelten.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2026 treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 2. Juli 2020 (VBl. Nr. 71, S. 6), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 9. Juni 2022 (VBl. Nr. 78, S. 28) außer Kraft.

Jena, den 30.03.2023

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1 Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren

derzeit nicht besetzt

Praxisordnung

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 7	Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze
§ 2	Gleichstellung	§ 8	Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze
§ 3	Umfang, Inhalte und Ziele der Praxisphasen	§ 9	Praxisamt
§ 4	Praxispartner	§ 10	Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze
§ 5	Anerkennung als Praxispartner		
§ 6	Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber dem Praxispartner		

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen die Einzelheiten für die Praxismodule.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

- (1) In den Semestern 3 bis 7 haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflege nach den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxismodulen durch Praxiseinsätze sichergestellt (gemäß § 30 und 31 PflAPrV).
- (2) Der Umfang beträgt gemäß § 30 Abs. 2 PflAPrV mindestens 2.300 Stunden. Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen hat gemäß dem § 37 im PflBG folgende Ausbildungsziele:
 - Die primärqualifizierende Pflegeausbildung befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 2 ein erweitertes Ausbildungsziel.

- Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Abs. 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- Die hochschulische Pflegeausbildung umfasst die in § 5 Abs. 3 PflBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere
 - zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen, vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und

- implementieren zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbil-

dung nach §§ 30, 31 PflAPrV und nach § 38 Abs. 3 PflBG. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxisphase, wie sie der Studiengang vorsieht, regelt nachstehende Präzisierung nach Anlage 7 der PflAPrV:

Modulnummer	Modulname	Stunden	ECTS Praxis	SWS an der Hochschule	Workload pro Praxiseinsatz	
	4-wöchiges Vorpraktikum	160	—	—	—	
3. Semester	GP.1.2P1	Praxismodul I – Pflichteinsatz	15	1,4	460	
		Stationäre Akutpflege				400
		Pädiatrische Versorgung				60
4. Semester	GP.1.2P2	Praxismodul II – Pflichteinsatz	15	1,6	460	
		Stationäre Langzeitversorgung				400
		Pädiatrische Versorgung				60
5. Semester	GP.1.2P3	Praxismodul III – Pflichteinsatz	15	1,4	460	
		Ambulante Akut-/Langzeitpflege				400
		Pädiatrische Versorgung				60
Summe 1. und 2. Ausbildungsdrittel					1.380	
6. Semester	GP.1.2P4	Praxismodul IV – Vertiefungseinsatz	15	1,4	460	
		Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung				120
		Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes				340
7. Semester	GP.1.2P5	Praxismodul V – Vertiefungseinsatz	15	1,8	460	
		Vertiefungsstunden zur freien Verteilung (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation)				80
		Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes (staatl. fachpr. Prüfung gemäß § 37 PflAPrV)				380
Gesamt			75		2.300	

§ 4 Praxispartner

Praxispartner im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die

- gemäß SGB V und SGB XI Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbringen,
- zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 38 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen

- landesrechtlichen Vorgaben betreiben sowie gemäß § 5 anerkannt sind.

§ 5 Anerkennung als Praxispartner

- (1) Die Anerkennung als Praxispartner erfolgt mit Unterzeichnung eines Kooperationsvertrags nach § 31 Abs. 1 PflAPrV durch die Hochschule mit dem Praxis-

partner, jeweils studiengangbezogen. Diese vertragliche Verpflichtung hat mindestens zu enthalten:

- die von der Hochschule aufgestellten Praxiseinsatzpläne in der vorgesehenen Vertragszeit zu realisieren,
 - die Erfüllung der Ziele von Anlage 5 zur PflAPrV sowie einen dem Ausbildungsstand der bzw. des Studierenden angemessenen Einsatz sicherzustellen,
 - die datenschutzrechtliche Verarbeitung zwischen Praxispartner und Hochschule im Zusammenhang mit der Praxiszeit der bzw. des Studierenden zu ermöglichen,
 - wesentliche Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Anerkennung maßgebend waren, der Hochschule unaufgefordert mitzuteilen,
 - die Praktikumsvereinbarung nach Absatz 3 anzupassen, wenn diese Ordnung oder der Kooperationsvertrag nach Absatz 1 geändert wurden und die Anpassung der Praktikumsvereinbarung infolge dessen erforderlich geworden ist sowie
 - die Kündigungsmöglichkeit der Vereinbarung bei einem Wechsel des Praxispartners aus wichtigem Grund im Sinne von § 9 Abs. 2.
- (2) Über die Pflichten in Absatz 1 Satz 2 hinaus hat sich der Praxispartner gegenüber der Hochschule zu verpflichten, gegenüber der bzw. dem Studierenden mindestens folgende Verpflichtungen zu erfüllen:
- die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte nach § 31 Abs. 1 PflAPrV zu gewährleisten,
 - die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen zu belehren sowie dies nachzuweisen,
 - die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
 - die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) zu führen und ggf. gegenzuzeichnen,
 - den Studierenden die Teilnahme an betriebsinternen Beratungen und insbesondere folgenden Veranstaltungen zu ermöglichen:
 - Fort- und Weiterbildungen
 - Dienstberatungen
 - Konferenzen
 - kollegiale Beratung
 - Supervision
 - Fallbesprechungen,
 - die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der Hochschule, insbesondere die

praxisbegleitenden Studientage, freizustellen sowie

- der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Absolvieren der Praxiszeit eine Beurteilung auszustellen.
- (3) Details zu den Pflichten gemäß Absatz 2 werden in einer gesonderten Praktikumsvereinbarung zwischen dem Praxispartner und der bzw. dem Studierenden geregelt.
- (4) Die Anerkennung als Praxispartner wird an die Vertragslaufzeit gebunden. Sie schließt eine Überprüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 5 und 7 durch die Hochschule in angemessenen Zeitabständen ein, insbesondere, wenn mindestens zwei Jahre keine Studierenden betreut wurden.
- (5) Die Anerkennung als Praxispartner kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 oder nach den Absätzen 1 bis 4 nicht mehr erfüllt werden, die Anerkennung aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben erfolgte oder beim Praxispartner Mängel in der Betreuung von Studierenden aufgetreten sind, die das Erreichen des Ausbildungszieles gefährden und vom Praxispartner nicht behoben wurden.

§ 6 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber dem Praxispartner

- (1) Die Studierenden beachten die für den Praxispartner geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- bzw. Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das zuständige Praxisamt gemäß § 9.
- (3) Einzelheiten zu den Pflichten nach Absätzen 1 und 2 werden in der Praktikumsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 3 geregelt.

§ 7 Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter der Praxispartner im Sinne von § 5 Abs. 2 Punkt 1.

§ 8 Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze

- (1) Die hochschulische Praxisbegleitung erfolgt gemäß §§ 30 und 31 PflAPrV.
- (2) Praxisbegleitende Studientage werden von den entsprechenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule an der Hochschule durchgeführt (gemäß Anlage 3).
- (3) Praxisbegleitbesuche beim Praxispartner finden nach Absprache und Koordination durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule gemäß § 31 PflAPrV statt.

§ 9 Praxisamt

- (1) Für Fragen zu den Praxiseinsätzen ist das Praxisamt des Fachbereiches zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Organisation der Praxiseinsätze im Hinblick auf die in den Ordnungen der Hochschule festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
 - b. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen, z. B. Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt;
 - c. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxiseinsätze;

- d. Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiseinsätze;
- e. Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.

- (2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch die Studierende bzw. den Studierenden beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an die Studiengangsleitung und das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Studiengangsleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

§ 10 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze

- (1) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, die Praxisaufgabe (gemäß Anlage 3) unverzüglich entsprechend Prüfungsaushang einzureichen.
- (2) Das Praxisamt stellt nach absolvierter Praxisphase die Fehlzeiten fest.
- (3) Die jeweilige Praxisphase gilt als erbracht, wenn der modulzugehörige Praxisauftrag bestanden ist (siehe Anlage 3) und die Fehlzeiten innerhalb der Praxisphase 10 vom Hundert nicht überschreiten.
- (4) Weisen die Praxismodule Fehlzeiten von mehr als 10 vom Hundert auf (in Anlehnung an § 13 PflBG), so kann der bzw. die Studierende fehlende Praxisstunden in der Patientenversorgung nach Rücksprache mit dem Praxisamt nachholen.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.101	Propädeutikum	2	3			deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.P1.102a	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I	5				deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.1.201	Basiswissen Pflege		5	5		deutsch	-	ja	AP	100%	SL Erste Hilfe Kurs	10		
GP.1.202	Pflege als Beruf und Wissenschaft		6	2		deutsch	-	ja	AP	100%	t	10		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 3 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 Anstrich 6)

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P.1.102b	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II	6				deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.P.1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5				deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.1.203	Pflege bei speziellen Erkrankungen (Teil I)		4	2		deutsch	-	ja	siehe 3. Semester		-	5		
GP.1.204	Pflegewissenschaft		6	2		deutsch englisch	-	ja	AP	100%	SL Englisch erfolgreich absolviert	10		
GP.1.205	Klinisches Assessment I			6		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P.1.105	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I	4	1			deutsch englisch		ja	AP	100%	SL Statistik und SL Englisch erfolgreich absolviert	5		
GP.1.203	Pflege bei speziellen Erkrankungen (Teil II)		4	2		deutsch	-	ja	SP 90 min	100%		5		
GP.1.206	Gerontologische Pflege		6			deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.2P1	Praxismodul I		2		430 h	deutsch	Nachweis Vorpraktikum	ja	SL HA (Praktikums-be-richt)	100%	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis	15		

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.207	Pflege und Rehabilitation		4	2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.208	Pflege in speziellen Lebenssituationen I		4	4		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.209	Prävention im internationalen Diskurs		4	2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.2P2	Praxismodul II		2		430 h	deutsch	-	ja	SL HA (Praktikumsbericht)	100%	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis	15		

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P.1.106	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II	1.8	2.2			deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P.1.104	Wirtschaft und Recht	5				deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	SP 120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil I gemäß § 35 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.1.211	Pflege in speziellen Lebenssituationen II			6		deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	MP 30 min staatl. mdl. Prüfung gemäß § 36 PflAPrV	100%	-	5		
GP.1.2P3	Praxismodul III		2		430 h	deutsch	-	ja	SL: HA (Praktikumsbericht)	100%	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis	15		

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P.1.107	Teamarbeit und Kooperation	2		2		deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	AP 120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil II gemäß § 35 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.1.212	Komplexes Fallverstehen			4		deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV		SP 120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil III gemäß § 35 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.1.213	Klinisches Assessment II			6		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.2P4	Praxismodul IV		2		430 h	deutsch	-	ja	SL: HA (Praktikumsbericht)	100%	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis	15		

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM ⁴	WM
GP.P1.108	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III	2		1		deutsch	-	ja	AP	100%		5		
GP.P1.WP1_1	Jährlich wechselndes interdisziplinäres Angebot	3		2		deutsch	-	ja	AP	100%			10	
GP.P1WP1_2	Jährlich wechselndes interdisziplinäre Angebot	3		2		deutsch	-	ja	AP	100%			10	
GP.1.2P5	Praxismodul V		2		430 h	deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	Tag 1: Vorbereitungsteil Tag 2 (max. 240 min) gemäß § 37 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV			15

8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM ⁵	WPM	WM
GP.P1.WP2-1	Jährlich wechselndes Angebot	3				deutsch	-	ja	AP	100%	-			5
GP.P1.WP2-2	Jährlich wechselndes Angebot	3				deutsch	-	ja	AP	100%	-			5
GP.P1.WP2-3	Jährlich wechselndes Angebot	3				deutsch	-	ja	AP	100%	-			5
GP.1.2I0	Evidenzbasiert Pflegen				8	deutsch	-	ja	AP	100%	-			10

⁴ Auswahl eines Wahlpflichtfaches aus dem (jährlich wechselnden) Angebot

⁵ Auswahl eines Wahlpflichtfaches aus dem (jährlich wechselnden) Angebot

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM ₅	WM
GP.1.215	Bachelorarbeit und Kolloquium		2			deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV Wenn Module im Umfang von min. 210 ECTS bestanden sind	ja	Bachelorarbeit Kolloquium	Die hochschulische Pflegeausbildung ist gemäß § 40 PflAPrV erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle hochschulischen und staatl. Prüfungsteile bestanden sind.	15 (12 /3)			

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
PP	Praktische Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege**
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Pflichtmodule	Note	ECTS-Credit
Propädeutikum		
Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I		
Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II		
Basiswissen Pflege		
Pflege als Beruf und Wissenschaft		
Sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Pflege bei speziellen Erkrankungen I		
Pflege bei speziellen Erkrankungen II		
Pflegewissenschaft		
Klinisches Assessment I		
Klinisches Assessment II		
Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren u. bewerten I		
Gesundheitsversorgung wiss. begründen, reflektieren und bewerten II		
Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren u. bewerten III		
Gerontologische Pflege und chronische Erkrankungen		
Pflege und Rehabilitation		
Pflege in speziellen Lebenssituationen		
Prävention im internationalen Diskurs		
Wirtschaft und Recht		
Teamarbeit und Kooperation		
Komplexes Fallverstehen		
Evidenzbasiert Pflegen		
Bachelorarbeit und Kolloquium		
Jährlich wechselndes Angebot (Wahlpflichtfächer)		
GP.P1.WP1_1		
GP.P1.WP2-2		
GP.P1.WP2-3		
Module der fachpraktischen Ausbildung		
Praxismodul I		
Praxismodul II		
Praxismodul III		
Praxismodul IV		
Praxismodul V (staatl. fachpr. Prüfung gemäß § 37 PflAPrV)		

Jena, den

Der/Die Vorsitzende

des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin

des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Anlage 4.2: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Deutsch



ZEUGNIS ZUR STAATLICHEN PRÜFUNG
DER HOCHSCHULISCHEN PFLEGEAUSBILDUNG

Herr/Frau

geboren am in

hat am

die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes
vor dem Prüfungsausschuss

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege**
bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten (Gesamtnoten der einzelnen
Prüfungsteile) erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“

2. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“

3. im praktischen Teil der Prüfung „.....“

Gesamtnote der staatlichen Prüfung „.....“

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters
der zuständigen Behörde)

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING
in the degree programme NURSING

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

Compulsory modules	Local grade	ECTS-Credit
Preparatory course		
Introduction to Bioscience 1		
Introduktion to Bioscience 2		
Nursing 1 – Basics		
Nursing as a profession and science		
Elements of social science		
Nursing for special diseases 1		
Nursing for special diseases 2		
Nursing Science		
Clinical Assessment 1		
Clinical Assessment 2		
Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare 1		
Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare 2		
Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare 3		
Gerontological nursing and chronic diseases		
Nursing and rehabilitation		
Nursing in special life situations 1		
Nursing in special life situations 2		
Prevention within international discourse		
Economy and jurisprudence		
Teamwork and cooperation with caregivers		
Complex Care		
Evidence based nursing		
Bachelor Thesis and colloquium		
Elective Subjekts		
GP.P1.WP1_1		
GP.P1.WP2-2		
GP.P1.WP2-3		
Professional Field Moduls		
GP.P1.2P1 Internship 1		
GP.P1.2P2 Internship II		
GP.P1.2P3 Internship III		
GP.P1.2P4 Internship IV		
GP.P1.2P5 Internship V (ccording § 37 PflAPrV)		

Jena,

Head of Examination Board

.....

Dean of Department

.....

Anlage 4.4: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Englisch



CERTIFICATE OF THE STATE EXAMINATION
TO THE ACADEMIC DEGREE BACHELOR OF SCIENCE

Ms/Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme NURSING.

She/He has obtained the following exam grades (individual grades and cumulative grade are listed):

1. The written part of the examination

2. The oral part of the examination

3. The practical part of the examination

Cumulative grade of the Bachelor Exam

Place, date

..... (seal)

.....
(signature of the representative of the competent authority)

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege (B. Sc.)**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Ms/Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme Nursing (B. Sc.)

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang PFLEGE

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING
in the degree programme NURSING

the academic degree

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

19.09.1999, Jena, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science in Nursing

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Pflege

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)

Gleich/ gleicher Träger

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat Fachbereich Gesundheit und Pflege (Department of Health and Nursing) Status (Typ / Trä- gerschaft)

gleich / gleicher Träger

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Berufsfeldpraktika im Umfang von 2300 Stunden auf der Grundlage des PflAPrV, § 30 Abs. 2.

Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Pflegefachfrau / Pflegefachmann (auf der Grundlage des deutschen Pflege-Berufe-Gesetzes (PflBG)) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Auf wissenschaftlicher Grundlage werden theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflege und Pflegewissenschaft vermittelt. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Einschätzung des Pflegebedarfs sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von pflegerischen Interventionen;
- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Pflege;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Pflege;
- die kritische Reflexion pflegerischen Handelns;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

4.2 Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Details zum Inhalt des Studiums können dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

4.5 Gesamtnote

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen und autonomen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern der Pflege auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Pflege erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen Krankenhäusern und Einrichtungen der Pflege.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.eah-jena.de

Über die Studiengänge: www.gp.eah-jena.de

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Transcript of Records”

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8 ANGABEN ZUM NATIONLEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

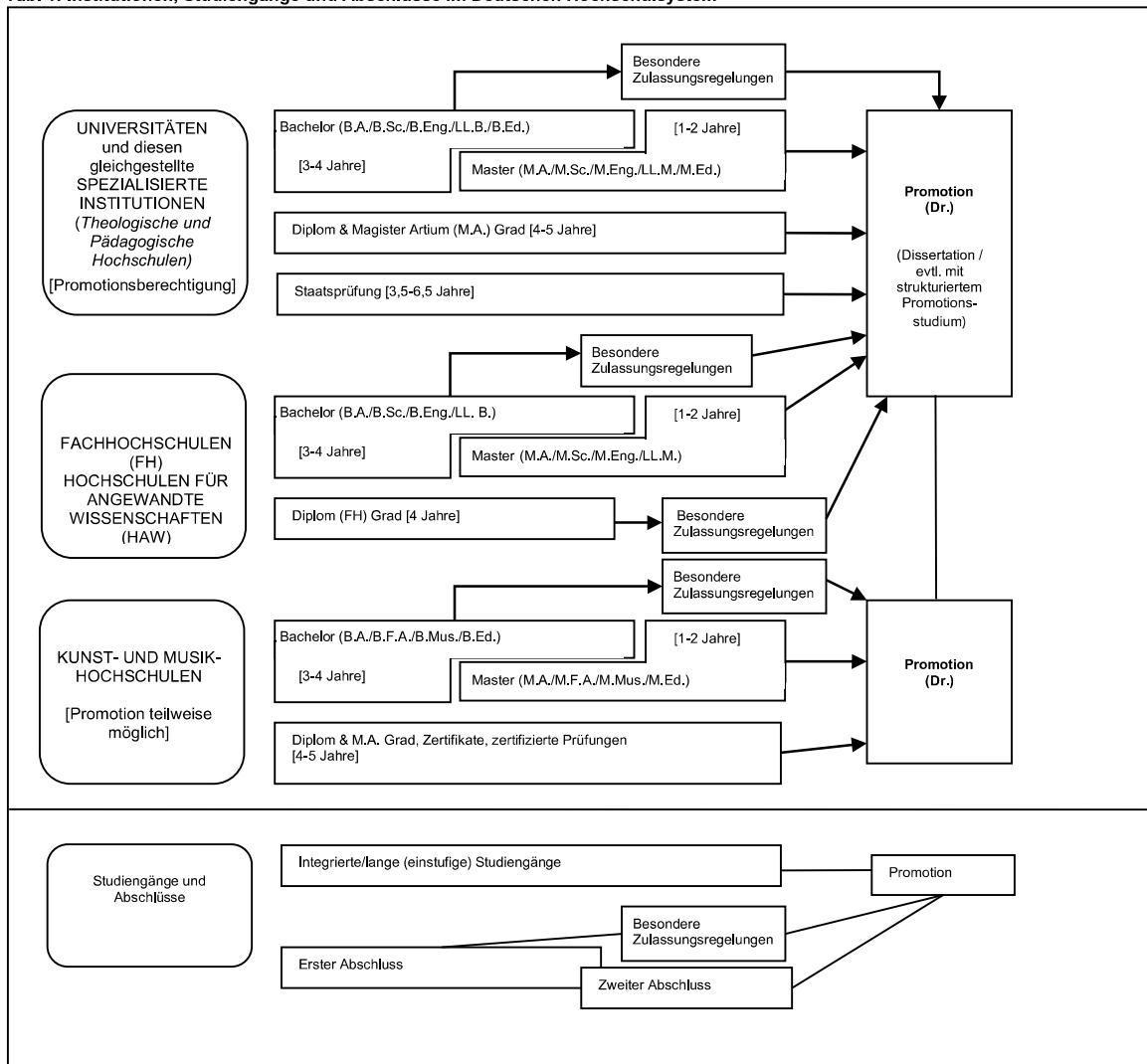
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudium kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

-
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann, Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1 May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science [in Nursing]

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main Field(s) of Study

Nursing

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

Status (Type / Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

3.2 Official Length of Program

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")
or foreign equivalent, cf. section 8.7;

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

Internship comprising 2.300 hours according to PflAPrV, § 30 Abs. 2.

4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as a nurse (based on the German Nursing Act (PflBG)) as well as the academic degree Bachelor of Science. Furthermore the course provides theoretical knowledge and practical competences based on scientific foundations in clinical care and nursing science. Teaching and studies provide the students with knowledge, skills and methods that will enable the students to act independent and scientifically sound as a nurse. These include in particular:

- The assessment of nursing care demand as well as development, implementation and evaluation of clinical care intervention.
- The competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The independent and critical reflection of theories and models in nursing and related disciplines as well as their influence on all areas of care.
- The conception and implementation of theory based concepts of care and nursing.
- The critical reflection of nursing duties.
- The conception, planning, implementation and evaluation of research projects.
- The ability to work in interdisciplinary teams and develop solutions within the fields of nursing and health promotion.
- Active participation in the process of professionalizing the nursing profession.
- To encourage lifelong and independent continuing education through teaching and studies.

4.3. German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Program Details

see "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat "... " (hier deutsches Predikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis".

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in all fields of nursing on a scientific foundation.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor program "Pfleger dual" cooperates with the teaching hospital, the Universitätsklinikum Jena (University Hospital) Jena as well as further hospitals and institutions for nursing and clinical care in Thuringia.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the program: www.gp.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

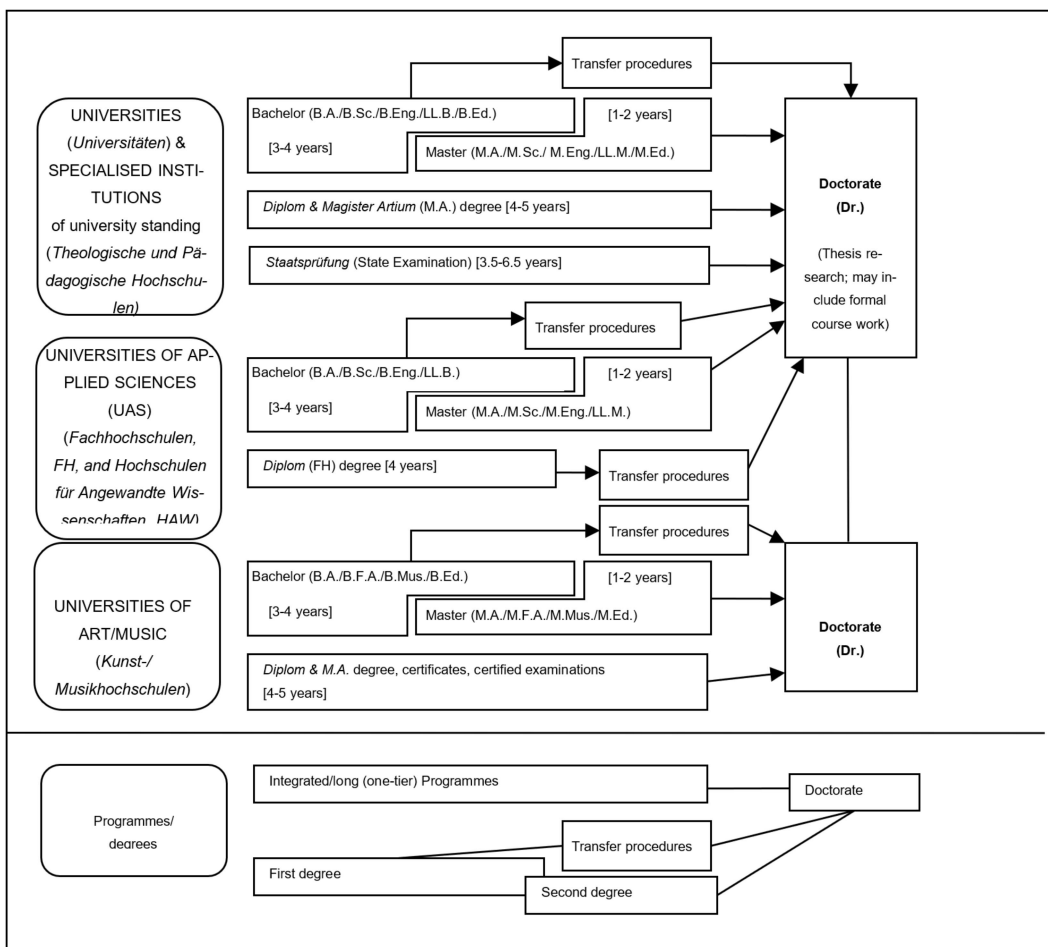
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵. For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher

leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in

particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

viii See note No. 7.

ix See note No. 7.

x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).